



WERDEN **ÄLTERE MENSCHEN AM KREDITMARKT** BENACHTEILIGT?



WERDEN ÄLTERE MENSCHEN AM KREDITMARKT BENACHTEILIGT?

Von Duygu Damar-Blanken und Sally Peters

Spielt das Alter eine Rolle bei Finanzprodukten?

Schon seit Langem werden von Verbraucherzentralen, Antidiskriminierungsberatungsstellen oder NGOs wie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen Benachteiligungen¹ älterer Menschen² beim Zugang zu Finanzdienstleistungen thematisiert. Aus den Berichten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus den Jahren 2017³ und 2021⁴ geht eindeutig hervor, dass altersbedingte Benachteiligungen bei den Finanzdienstleistungen, z. B. Ablehnung von Krediten oder Vergabe von Krediten bzw. Versicherungen zu schlechteren Konditionen zugenommen haben.

Wie die Benachteiligungen konkret aussehen, hängt vom jeweiligen Finanzprodukt ab. Für die Eröffnung eines **Bankkontos** spielt beispielsweise das Alter in der Regel keine Rolle. Das gilt auch für Menschen im fortgeschrittenen Alter.

Bei bestimmten Versicherungsarten hingegen werden die Prämien ab einem bestimmten Alter höher. Das bekannteste Beispiel ist die **Kfz-Versicherung**, für die ab dem Alter von 75 Jahren deutlich höhere Prämien verlangt werden. Bei bestimmten Personenversicherungen ist es sogar gesetzlich vorgeschrieben, das Alter des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin zu berücksichtigen, z. B. bei privaten Krankenversicherungen, die den gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen. Es gibt aber auch Versicherungsarten, für die das höhere Alter keine Rolle spielt, z. B. bei einer Rentenversicherung gegen Einmalprämie.

Bisher war unklar, welche Rolle das Alter bei **Kreditverträgen** spielt. Das *iff* ist dieser Frage daher im Forschungsprojekt „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“ nachgegangen. Auf der Grundlage von Befragungen kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass das Alter eine sehr gewichtige Rolle spielt.⁵ Eine pauschale Ablehnung aufgrund des Alters sollte aber nicht zulässig sein.

1 Die Begriffe Diskriminierung und Benachteiligung werden in diesem Beitrag synonym verwendet. Während im europäischen Kontext der Begriff Diskriminierung vorherrschend ist, wird im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eher der Begriff Benachteiligung verwendet.

2 Die Gruppe der Älteren gibt es nicht. Ältere Menschen sind eine sehr heterogene Gruppe. Das Statistische Bundesamt spricht zum Beispiel bei 65- bis 84-Jährigen von „älteren Menschen“ und ab dem Alter von 85 von „Hochbetagten“ (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023).

3 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017.

4 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2021.

5 Vgl. Damar-Blanken et al. 2023.



Unter bestimmten Voraussetzungen könnte es sich sogar um eine altersbedingte Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) handeln.

Etwas mehr als die Hälfte der befragten Kreditinstitute haben Altersgrenzen für die *Beantragung* von Konsumenten- und Immobilienkrediten angegeben. Die Grenze liegt im Durchschnitt bei 67 Jahren. Fast ein Drittel der befragten Banken legt zudem feste Altersgrenzen für die *vollständige Rückzahlung* des Kredits fest; diese liegt im Durchschnitt bei 75 Jahren.⁶ Hierbei ist vor allem problematisch, dass der Ausschluss ausschließlich aufgrund des Alters erfolgt und zusätzliche Aspekte wie eine Erwerbstätigkeit im Rentenalter gar keine Berücksichtigung finden.

Natürlich müssen Banken vor der Kreditvergabe prüfen, ob die kreditbeantragende Person zu Lebzeiten den Kredit zurückzahlen kann. In diesem Zusammenhang spielen das Alter der kreditbeantragenden Person und die statistischen Lebenserwartungen eine wichtige Rolle. Entscheidend ist allerdings nicht die statistische Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung an sich, sondern diese ist für jede Altersgruppe gesondert zu berechnen. Daraus ergibt sich, dass nicht eine pauschale Lebenserwartung von 85 Jahren für alle Altersklassen zugrunde gelegt werden sollte, sondern die statistische Lebenserwartung, die für die kreditbeantragende Person in Frage kommt. Z. B. geht die statistische Lebenserwartung einer Person, die das 80. Lebensjahr bereits erreicht hat, weit über 85 Jahre hinaus. Aus diesem Grund sind die in der Kreditpraxis zumindest zum Teil verwendeten pauschalen Altersgrenzen bei Kreditanträgen problematisch.

Wofür brauchen ältere Menschen Kredite?

Die Gründe sind sehr unterschiedlich. Ein Kredit kann zum Beispiel für den Erhalt einer Immobilie notwendig werden, beispielsweise für Instandhaltungsmaßnahmen, Modernisierung oder energieeffiziente Sanierung. Insbesondere bei älteren Menschen ist das gesamte Vermögen oft in der Immobilie gebunden, so dass kaum Liquidität für Sanierungen vorhanden ist. Ältere Menschen können aber auch einen Konsumentenkredit benötigen, z. B. für einen Umzug oder für die Erneuerung der Einbauküche. Ebenso kann es sein, dass sie – wie alle anderen Menschen auch – einen vorübergehenden finanziellen Engpass haben und diesen durch einen Kredit überbrücken möchten.

Da meistens der Finanzbedarf gegenüber dem Interesse, gegen eine Diskriminierung vorzugehen, überwiegt, wenden sich Betroffene selten an eine Antidiskriminierungsberatungsstelle. Stattdessen lassen sich Betroffene, die mündlich von einer Antragstellung abgehalten worden sind oder deren Kreditantrag abgelehnt wurde, selten bei einer anderen Bank oder Verbraucherzentralen beraten, welche Alternativen sie hätten, bzw. was sie machen können, um an Geld kommen. Der Wettbewerb zwischen Banken funktioniert aber typischerweise nicht zugunsten von älteren Menschen.

⁶ Damar-Blanken et al. 2023, 28 f.



Die Verbraucherzentralen wiederum sind in diesem Fall weniger darauf fokussiert, einen Diskriminierungsfall öffentlich zu machen, als vielmehr darauf, das vorliegende Problem des Finanzbedarfs zu lösen. Daher verweisen sie den Fall nicht unbedingt an die lokale Antidiskriminierungsberatungsstelle.⁷

Die unklaren Regelungen im AGG machen es nicht einfach abzuschätzen, ob altersbedingte Benachteiligungen bei Kreditverträgen überhaupt verboten sind. Aufgrund der Regelung des § 19 AGG müsste ein Kreditvertrag als Massengeschäft oder massengeschäftsähnliches Schuldverhältnis zu klassifizieren sein, sodass das Verbot altersbedingter Benachteiligungen greift. Dies erfordert allerdings eine Einzelfallabschätzung, da die Kreditvergabepraktiken sehr unterschiedlich sind. Das können zwar Antidiskriminierungsberatungsstellen besser abschätzen, aber den Mitarbeiter:innen fehlen in der Regel die Kenntnisse konkreter Fälle aus der Kreditvergabepraxis. So besteht gerade bei der Antidiskriminierungsberatung bei den Finanzdienstleistungen eine große Beratungslücke.

In welcher Form werden ältere Menschen bei der Kreditvergabe benachteiligt?

Banken dürfen keinen Kredit zur Verfügung stellen, der die finanziellen Grenzen der kreditbeantragenden Person sprengen würde. Das Einkommen, die regelmäßigen Ausgaben und der beantragte Kreditbetrag stehen in engem Zusammenhang. Bei einem nicht ausreichend hohen Einkommen ist die Ablehnung eines Kreditantrages nachvollziehbar. Dies erfolgt zum Schutz vor Überschuldung und stellt keine Benachteiligung dar.

Allerdings ist aufgrund einer fehlenden allgemeinen Auskunftspflicht der Banken nicht unbedingt klar, ob das Einkommen tatsächlich der Ablehnungsgrund ist. Lediglich in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen wird eine pauschale Auskunft mitgeteilt.⁸ Ob das Alter der Grund für die Ablehnung war, müssen Banken nicht mitteilen. Im Rahmen einer iff-Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeigte sich, dass die befragten Banken keine Auskunft über den Ablehnungsgrund geben oder vielmehr einen sehr allgemeinen Grund nennen, wie z. B. das Überschuldungsrisiko. Nur selten teilen sie mit, dass die Ablehnung an dem Alter der kreditbeantragenden Person liegt.⁹

Dennoch weisen die Befragungen des iff auf unterschiedliche Benachteiligungen für Ältere bei der Kreditvergabe hin. Form und Häufigkeit sind dabei ganz unterschiedlich. So wird ihnen z. B. aus Altersgründen eine Zusatzleistung empfohlen, also z. B. eine sinnlose Restschuldversicherung, die eine Berufsunfähigkeit abdeckt (44 Prozent) oder ihnen werden schlechte Konditionen

⁷ Vgl. Damar-Blanken et al. 2023, 99 f.

⁸ Diese sind: (1) falls der Kreditantrag aufgrund einer negativen Bonitätsauskunft abgelehnt wird (BDSG), und (2) wenn die Kreditvergabeentscheidung ausschließlich von einem KI-System getroffen wird (DSGVO).

⁹ Vgl. Damar-Blanken et al. 2023, 84 f.



angeboten (39 Prozent). In 28 Prozent der Fälle wurde sogar die Antragstellung verhindert. Den Betroffenen wurde mündlich mitgeteilt, sie seien zu alt für einen Kredit und eine Antragstellung ergebe keinen Sinn, da der Antrag ohnehin abgelehnt würde.¹⁰

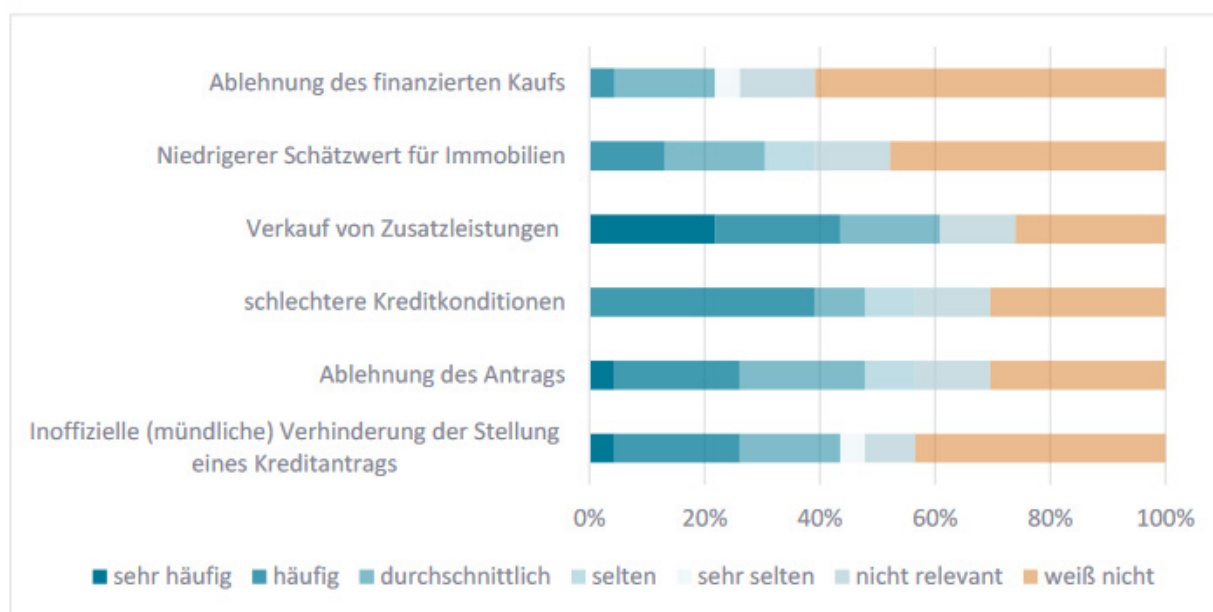


Abbildung 1: Form und Häufigkeit der altersbedingten Benachteiligung bei der Kreditvergabe

Quelle: VZ & ADBS-Umfrage, N = 23. Frage: Ihren Kenntnissen nach, in welcher Form und Häufigkeit existieren Benachteiligungen aufgrund des Alters bei der Kreditvergabe? (Mehrfachnennung möglich)

Immer wenn sie gelten, sind die Altersgrenzen der ausschlaggebende Punkt, ob ein Kredit genehmigt wird. Nach den Beschwerden werden seitens der Bank in mehr als 40 Prozent der Fälle die Einzelheiten nicht geprüft, sondern der Antrag wird pauschal abgelehnt. Bei den Online-Kreditanträgen ist bei einigen Anbietern ab einem bestimmten Geburtsjahr erst gar keine Antragstellung möglich, da die Altersgrenzen im System hinterlegt sind.

Zudem wurde festgestellt, dass die befragten Banken das Einkommen aus freiwilliger Tätigkeit nach dem Renteneintritt bei den Konsumentenkrediten nicht berücksichtigen. Es ist beispielsweise allgemein bekannt, dass Ärzt:innen im ländlichen Bereich nach dem regelmäßigen Renteneintrittsalter weiterarbeiten. Das Einkommen aus dieser freiwilligen Weiterarbeit wird allerdings bei der Kreditvergabeentscheidung nicht berücksichtigt. Wird aber lediglich die Rente zugrunde gelegt, obwohl ein zusätzliches regelmäßiges Einkommen erwirtschaftet wird, ist das eindeutig eine altersbedingte Benachteiligung.¹¹

Doch aufgrund der unklaren Gesetzeslage werden diese Praxen womöglich nicht als diskriminierend, sondern eher als Geschäftspraxis der jeweiligen Bank wahrgenommen.

¹⁰ Vgl. Damar-Blanken et al. 2023, S. 19.

¹¹ Vgl. Damar-Blanken et al. 2023, S. 28.



WELCHE WEITEREN ERSCHEINUNGSFORMEN ALTERSBEDINGTER BENACHTEILIGUNGEN GIBT ES?

Technologische Komplexität

Immer mehr Banken reduzieren die Anzahl ihrer Filialen, und das hat grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Beratung bei älteren Menschen. Filialschließungen sind der am häufigsten genannte Beschwerdegrund bei älteren Menschen.¹² Die Schließung von Bankfilialen führt dazu, dass für ältere Menschen vor allem ihre vertrauten Ansprechpartner:innen wegfallen. Da sie vielfach weite Wege bis zur nächsten noch offenen Filiale nicht bewältigen und Telefon- oder Online-Banking nur bedingt nutzen können, erfahren sie gegenüber Jüngeren einen erschwerten Zugang zu Bankdienstleistungen, insbesondere im ländlichen Bereich.

Mittlerweile gibt es allerdings Bemühungen von unterschiedlichen NGOs oder Start Ups, die digitalen Kenntnisse von älteren Menschen weiterzuentwickeln oder auch maßgeschneiderte Produkte anzubieten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Seniorenorganisationen hat z. B. zwei Projekte wie den Digital-Kompass¹³ und den DigitalPakt Alter¹⁴ entwickelt. Dank solcher Bemühungen nimmt der Anteil der älteren Menschen zu, die Online-Banking nutzen.¹⁵

Finanzielle Bildung

Die OECD/INFE Studie erhebt regelmäßig den Stand der finanziellen Bildung von Menschen in Deutschland. Die aktuellen Ergebnisse aus dem Jahr 2022 zeigen, dass Menschen im Alter von 60 bis 79 Jahren bei Finanzfragen schlechter abschneiden. Sie beantworteten durchschnittlich 7,6 der gestellten Fragen korrekt, Befragte im Alter von 18-59 Jahren beantworteten hingegen durchschnittlich 8,2 Fragen richtig.¹⁶ Keine deutlichen Wissensunterschiede gibt es bei den Themen Inflation, Lebenshaltungskosten, Risikostreuung und Zinseszins.¹⁷

Ältere Menschen haben Wissenslücken bei Fragen zur digitalen Finanzwelt. Während 49 Prozent der 18-59-Jährigen wussten, dass es falsch ist, dass man einen digitalen Finanzvertrag zusätzlich noch auf Papier unterschreiben muss, war das nur bei 34 Prozent der Menschen ab 60 der Fall.¹⁸ 86 Prozent der älteren Menschen ist klar, dass persönliche Daten, die sie ins Internet stellen, für per-

12 Vgl. Damar-Blanken et al. 2023, S. 18.

13 <https://www.bagso.de/projekte/digital-kompass/> (Abruf: 03.01.2024)

14 <https://www.digitalpakt-alter.de/> (Abruf: 03.01.2024)

15 <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digital-Finance-Online-Banking> (Abruf: 18.01.2023).

16 Vgl. BaFin 2023, S. 6.

17 Vgl. BaFin 2023, S. 13.

18 Vgl. BaFin 2023, S. 13.



sonalisierte Werbung verwendet werden können, bei 18-59-Jährigen verstehen das 92 Prozent.¹⁹ 58 Prozent der älteren Menschen ist bekannt, dass Kryptowährungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, bei den unter 60-Jährigen wissen das 69 Prozent.

Gleichwohl muss aber auch bedacht werden, dass es innerhalb der Altersgruppe der älteren Menschen große Unterschiede gibt und die Spannbreite an finanziellem Wissen auch in dieser Altersgruppe sehr weit sein wird. Besonders gut ist das Wissen von älteren Menschen zum Beispiel beim Zusammenhang von Risiko und Rendite. Hier wissen immerhin 91 Prozent der Altersgruppe, dass höhere Erträge in der Regel mit einem höheren Risiko einhergehen. Bei den unter 60-Jährigen ist das nur 86 Prozent bekannt.²⁰

Welchen Spielraum hat die Finanzwirtschaft?

In Bezug auf ihr Einkommen sind ältere Menschen eine sehr heterogene Gruppe. Manche Menschen arbeiten lange, sind sehr gesund und verfügen über eine hohe Lebenserwartung. Dies alles bleibt bei den Altersgrenzen für die Kreditvergabe unberücksichtigt. Durch ihre festen Altersgrenzen lassen sich somit einige Banken ein gutes Geschäft entgehen.

Bei sonstigen Faktoren, die mit dem fortgeschrittenen Alter zusammenhängen, z. B. beim Einkommen aus freiwilliger Tätigkeit, könnte man die Rahmenbedingungen für die Finanzwirtschaft etwas klarer festlegen. Banken berücksichtigen beispielsweise das Einkommen aus freiwilliger Tätigkeit bei den Konsumentenkrediten nicht, weil die Regulierungen zur Kreditvergabe eine eventuelle Berücksichtigung nur für Immobilienkredite ausdrücklich erlauben. Daher bleiben die Banken bei den Konsumentenkrediten vermutlich zurückhaltend.

Die Gruppe der älteren Menschen wächst und somit ist auch die Finanzwirtschaft gut beraten, sie als Zielgruppe ernst zu nehmen. Einerseits spricht man immer wieder von Altersarmut, andererseits gibt es aber eine wachsende Gruppe von älteren Menschen mit hohen Vermögenswerten, die also entsprechend finanzstark ist. Es bleibt abzuwarten, wie der Kreditmarkt im Allgemeinen auf die Bedürfnisse von älteren Verbraucher:innen reagieren wird. Einige Institutionen besitzen bereits ein Bewusstsein für verbraucherorientierte Produkte, bei anderen Institutionen besteht großer Verbesserungsbedarf. Im Allgemeinen entwickelt sich die Finanzwirtschaft, wenngleich deutlich langsamer als man es sich wünscht, in die Richtung verbraucherorientierter Lösungen.

¹⁹ Vgl. BaFin 2023, S. 13.

²⁰ Vgl. BaFin 2023, S. 13.



Fazit und Ausblick

Es ist derzeit **unklar, inwiefern altersbedingte Benachteiligungen bei der Kreditvergabe verboten** sind. Der Schutz vor altersbedingter Benachteiligung bei den Verbraucherkrediten sollte daher gesetzlich verankert werden: Das kann entweder durch eine ausdrückliche Regelung im AGG bezüglich der Kreditverträge oder durch eine allgemeine umfassende Regelung zum Benachteiligungsverbot in zivilrechtlichen Verhältnissen erfolgen, die auch Schutz vor Benachteiligungen bei den Kreditverträgen gewährt.

Es sollten **Grundsätze und Leitlinien zur Verwendung statistischer Werte für die Kreditwürdigkeitsprüfung** – sowohl für Konsumenten- als auch für Immobilienkredite – festgelegt werden. Dadurch gäbe es endlich Maßstäbe für Einzelfallprüfungen, die klarstellen, ob die Benachteiligung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Gäbe es zum Beispiel einen Rahmen dafür, in welchem Umfang das Einkommen aus freiwilliger Tätigkeit sowohl bei Immobilien- als auch bei Konsumentenkrediten berücksichtigt werden sollte, würde dies möglicherweise den Banken einen Anreiz setzen, diese zusätzlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel auch zu berücksichtigen. Gleichermaßen könnte man den Banken bei der Besicherung des Kredits mehr Ermessensspielraum einräumen, sodass Alternativen zu Restschuldversicherungen, wie beispielsweise Forderungsabtretungen in Frage kommen.

Aufgrund der unklaren Gesetzeslage bestehen insbesondere bei Berater:innen der Verbraucherzentralen große **Unsicherheiten, wann es sich um eine Benachteiligung nach dem AGG handelt**. Ferner fehlt es an einer Fachstelle, die die Benachteiligungsaspekte bei den Finanzdienstleistungen beleuchten kann. Hier bedarf es des Aufbaus von Kompetenzen zur Schließung der Beratungslücke und es besteht die Notwendigkeit, das Beratungsangebot zu verbessern. Berater:innen der Verbraucherzentralen und Antidiskriminierungsberatungsstellen benötigen einen Handlungsleitfaden oder eine themenbezogene Schulung, sodass Diskriminierungen bei den Finanzdienstleistungen schnell erkannt werden können.

Autorinnen

*Dr. Duygu Damar-Blanken ist Juristin und wissenschaftliche Referentin am *iff*. Sie war für die Leitung des Projekts „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“, das durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gefördert wurde, verantwortlich. Kontakt: duygu.damar-blanken@iff-hamburg.de

*Dr. Sally Peters ist Sozialpädagogin und verfügt über mehrjährige Erfahrung als Schuldnerberaterin. Sie ist unter anderem für den jährlichen *iff*-Überschuldungsreport verantwortlich und Geschäftsführende Direktorin des institut für finanzdienstleistungen (*iff*) e.V. Kontakt: sally.peters@iff-hamburg.de



Literaturverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Unterrichtung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/130/1813060.pdf>, zuletzt geprüft am 17.03.2023.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Diskriminierung in Deutschland - Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen. Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin. Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.html;jsessionid=ED0C3EFE7C006509E5DC2B78454F7CE5.intranet221?nn=358222, zuletzt geprüft am 30.11.2021.

BaFin (Hg.) (2023): Finanzkompetenz von Erwachsenen im Jahr 2022. Ergebnisse einer Verbraucherbefragung. Online verfügbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Ergebnisse_Verbraucherumfrage_Finanzkompetenz_2022.pptx;jsessionid=93E479C13392D8936CFA011489B4CCD1.internet941?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 02.01.2024.

Damar-Blanken, Duygu; Klinger, Helena; Roggemann, Hanne; Peters, Sally; Größ, Ingrid; Daneshian, Daniel (2023): Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe. institut für finanzdienstleistungen e.V.